

Satzung des Fördervereins der Grundschule und des Hortes der Grundschule Harleshausen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Förderverein der Grundschule und des Hortes der Grundschule Harleshausen e.V.“ (im folgenden „Verein“) mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Grundschule und des Hortes der Grundschule Harleshausen durch Zusammenschluss von Eltern, ehemaligen Eltern, Lehrkräften, ehemaligen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Freunden der Schule.

Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, wie beispielsweise:

- für die Erweiterung der Schulsammlungen,
 - für Unterrichtsmittel, wie Sportgeräte, Musikinstrumente, Bücher, etc.,
 - für Spielgeräte
 - für Schul- und Hortprojekte
 - für die Ausgestaltung des Schulhofes und der Schulräume
 - für Klassen- und Hortfahrten

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel

• Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

• Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der Grundschule bzw. dem Hort der Grundschule Harleshausen als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Grundschule über.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können werden:
 - jede natürliche Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will,
 - öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrage gemäß § 4.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum 31.12. des Jahres gilt. Sie muss bis zum 30.09. des Jahres an den Vorstand gerichtet sein.
 - a) Durch schriftlich zu erteilenden Ausschlussbescheid des Vorstandes, bei
z.B. Beitragsrückständen von mehr als einem Kalenderjahr.
 - Durch Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, diese Einladung erfolgt durch fristgerechten Aushang in der Schule

- Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenführer,
- die Satzungsänderungen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins (§ 10).

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen bei den Vorsitzenden beantragen.

- Die Mitgliederversammlungen werden durch einen der beiden Vorsitzenden im Amt einberufen.

- Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung auf Mitgliederversammlungen

- Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eltern und Erziehungsberechtigte eines Kindes können sich gegenseitig ohne Vollmacht vertreten. Kein Mitglied darf bei Abstimmungen mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

- Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder (§ 10).

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Der Förderverein wird gerichtlich oder außergerichtlich von mindestens einem Vorsitzenden vertreten.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, über die satzungsgemäße Verwendung von Elternspenden und sonstigen Spenden und Mitteln, sowie über Verfügungen, die mit Spenden erworbene Gegenstände betreffen; dabei ist der Vorstand an folgende Richtlinien streng gebunden : Das Vermögen des Vereins darf einzig und allein nur im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Harleshausen im Rahmen der Schul- und Hortzwecke verwandt werden (Förderung der Jugendpflege, der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, der Leibesübungen und der sonstigen Bildung im Rahmen der Schule); dabei ist anzustreben, dass das Vermögen des Vereins nicht für solche Zwecke verwandt wird, zu deren Erfüllung der Schulträger nach dem Gesetz bereits verpflichtet ist, dass vielmehr das Vermögen des Vereins zusätzlichen Anschaffungen dienen soll; die finanzielle Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schülern z.B. bei der Anschaffung von Lernmitteln, Ausflügen oder Klassenfahrten erfolgt ausschließlich bei sozialer Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die zuständige Lehrkraft, Erzieher/in oder die Hort- bzw. Schulleitung diese bestätigt.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder vertreten sind, darunter einer der Vorsitzenden im Amt. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen.
- Die Vorstandssitzungen leitet einer der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind eine Niederschrift mit Angaben von Ort, Zeit, Beschlüssen, Abstimmergebnissen und den Namen der Teilnehmer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist diese einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann (§ 8).
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Erziehung zugunsten der Grundschule und des Horts Harleshausen/Kassel.

§ 11 Beschluss und Eintragung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.06.2002 beschlossen, in ihrer revidierten Fassung wurde sie in der Mitgliederversammlung am XXXXX beschlossen

Kassel, XXXXX

Die Satzung wurde anschließend von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Die am 12.6.2002 errichtete und am 17.10.2002 ergänzte Satzung wurde am 13.11.2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. 3338 eingetragen.